



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München



NAME
Kraus Elisabeth

TELEFON
089 1261-1255

TELEFAX
089 1261-181255

An alle
zuständigen Stellen nach dem
Berufsbildungsgesetz in Bayern

lt. Verteiler

E-MAIL
Elisabeth.Kraus@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I5/6684.01-1/19 (zusätzl. Ausbildungsstel-
len)

30.08.2012

I5/6684.01-1/20 (Verbundausbildung)

I5/6684.01-1/18 (Praxisklassen)

I5/6202-1/50 (Mobilitätshilfen)

Richtlinien des Ausbildungsprogramms Fit for Work 2012

Anlagen: 4 Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die **neuen Richtlinien des Ausbildungsprogramms**

„**Fit for Work 2012**“ zur Information verbunden mit der Bitte, in Ihrem Bereich auf die Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktfonds hinzuweisen:

- **Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012)**
- **Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012 (Verbundausbildungsrichtlinie 2012)**
- **Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013**
- **Mobilitätshilferichtlinie 2012**

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Die Texte der **Richtlinien**, erläuternde Kurzbeschreibungen sowie die Antragsformulare finden Sie bereits auf der **Internetseite unseres Hauses** unter <http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2012.php>

Die **amtliche Veröffentlichung** der oben genannten neuen Richtlinien im AIIIMBI erfolgt voraussichtlich am 28.09.2012.

Die wichtigsten Regelungen in Kürze:

1.)

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012)

- Nr. 5.4 der Richtlinie:
Neu: Höhe der Förderung **2.500 Euro**, in ungünstigen AA Bezirken **3.000 Euro** (bisher 3.000 Euro bzw. 3.500 Euro).
- Nr. 4.1.2 der Richtlinie:
Wie bisher: zusätzliche Ausbildungsverhältnisse mit **Altbewerbern** werden auch gefördert, wenn die Jugendlichen einen **mittleren Schulabschluss** erworben haben.
- Nr. 4.1.3 der Richtlinie:
Wie bisher: bei einem **erstausbildenden Betrieb** ist ein höherer Schulabschluss nicht förderschädlich.

2.)

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012 (Verbundausbildungsrichtlinie 2012)

- Die Höhe der Förderung bleibt unverändert bei 4.000 Euro.

3.)

Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013

- **Die bisherige Richtlinie vom 1. September 2011 gilt weiter.**
 - Mit Nr. 1. der Änderungsbekanntmachung wurde lediglich die pauschalierte Ausbildungsvergütung angepasst für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juli 2012.
 - Nr. 2 der Änderungsbekanntmachung dient der redaktionellen Klarstellung.
- Wie bisher: gibt es **in dieser Richtlinie nicht die Ausschlussfrist zum 1. Juli** (Abschluss des Ausbildungsvertrags). Damit kann auch ein Ausbildungsverhältnis gefördert werden, wenn der Ausbildungsvertrag bereits vor dem 1. Juli 2012 geschlossen wurde (nur die Antragsfrist 3 Monate ab Ausbildungsbeginn ist zu beachten – vergl. Nr. 7.2).
- Die **Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 läuft auch im nächsten Jahr weiter** und gilt somit auch für Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die im Sommer 2013 eine Praxisklasse oder ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen werden. Ausbildungsbetriebe können rechtzeitig mit diesen Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag abschließen.
Zu beachten ist lediglich, dass der Förderantrag spätestens 3 Monate nach Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingegangen sein muss (Nr. 7.2 der Richtlinie vom 1. Sept. 2011).
- Wie bisher: können **Altbewerber** (aus Praxisklassen oder ohne Schulabschluss) gefördert werden, wenn das **Ausbildungsverhältnis spätestens am 31. Dezember des auf die Schulentlassung folgenden Jahres** beginnt.
- Die Höhe der **Förderung** bleibt unverändert bei **5.000 Euro**.

4.)

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012 vom 28. August 2012 (Mobilitätshilfe-Richtlinie 2012)

Der Wohnsitz am 1. Juli 2012 muss gem. Ziffer 3.1.1 in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Hof, Schweinfurt, Weilheim oder Würzburg (Gebiete mit ungünstigem Ausbildungsstellenmarkt) sein. Bei Wohnsitz in Bayern und Aufnahme einer Ausbildung in Gebieten mit ungünstiger demografischer Entwicklung (vgl. Ziffer 3.1.2 der Richtlinie) sind die Gebiete in der Anlage zur Richtlinie festgelegt. Diese wurden gegenüber der Vorgängerrichtlinie neu definiert.

Die Förderhöhe liegt wieder bei 250 € monatlich bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

Für alle Fragen zu den Förderrichtlinien stehen den interessierten Betrieben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921 605-3388, E-Mail esf@zbfs.bayern.de gerne zur Verfügung. Dies bitten wir auch gegenüber Betrieben und Jugendlichen so zu kommunizieren.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Information wieder in Ihrem Bereich an die Ausbildungsberater und Ausbildungsplatzakquisiteure weitergeben könnten. Auch ein Bericht in Ihren Medien (Kammerzeitschriften) und ein Link auf unsere Internetseite Fit for Work 2012 wären sehr hilfreich. Wir stellen Ihnen dieses Schreiben und die Förderrichtlinie auch gerne in elektronischer Form zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns unter poststelle@stmas.bayern.de.

Mit den Richtlinien des Programms Fit for Work 2012 will die Bayerische Staatsregierung gezielt die Ausbildungschancen von Jugendlichen verbessern, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen. Des Weiteren sollen die ausbildenden Betriebe durch finanzielle Anreize ermuntert werden, dem steigenden Fachkräftebedarf durch eigene Ausbildung wirksam zu begegnen. Wir bitten Sie für die Umsetzung dieser Ziele auch in diesem Jahr um Ihre tatkräftige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Warmbein". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'W'.

Warmbein
Ministerialrat

**Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012
(Verbundausbildungsrichtlinie 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 27.08.2012 Az.: I5/6684.01-1/20

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABI L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABI L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABI L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABI L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 5),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABI L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABI L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des

Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
 - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. ²Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.
- 2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:
- 2.2.1 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.
- 2.2.2 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.
- 2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 ¹Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. ²Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. ³Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. ²Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde. ³Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. ⁴Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. ⁵Die Zuwendungsempfänger nach Satz 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - 3.2.1 der Bund und das Land,
 - 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) erfolgen.
- 4.3 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2012, spätestens am 31. Dezember 2012 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.
- 4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2012 geschlossen worden sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2012 noch nicht vollendet hatte.
- 4.6 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits ei-

nen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

- 5.1 ¹Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 €.
- 5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). ²Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 561 Euro (Brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ³Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3, Satz 2, muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.
- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. ²Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Ziffer 5.3 festgesetzte Pauschale. ³Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass
- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder
- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.
- 5.6 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²In

diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages weniger als 20 Monate bestehen.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

Teil II: Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vergl. Nr. 8 2) und ein Stammlatt bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung->

bayern.de/allmbl) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

- 7.3 ¹Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. ²Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher Sprache mit vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vergl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.
- 9.2 ¹Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. ²Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. ³Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das

Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z.B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. ⁴Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

- 11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbe gründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

- 11.5 Zu den Unterlagen im Sinne von 11.4 zählen:
Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7.
Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.
- 11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl I S. 676).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

7075-A

**Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen
in Bayern 2012**

(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 27.08.2012 AZ.: I5/6684.01-1/19

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABI L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABI L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABI L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABI L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 5),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABI L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABI L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABI L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABI L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
 - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABI L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBI S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 150) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN - Best – P, sowie
 - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der ver-

fügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107,108 AEU-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. ²Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. ²Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf diesen Betrieb abzustellen.

2.2 ¹Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. ²Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ³Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - 3.2.1 der Bund und das Land,
 - 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - 3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Ausbildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2
 - 4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2012 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder
 - 4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2011 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder
 - 4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).
- 4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.
- 4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) erfolgen.

- 4.4 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2012, spätestens am 31. Dezember 2012 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2012 abgeschlossen worden sein.
- 4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2012 noch nicht vollendet hatte.
- 4.7 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 ¹Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. ²Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

- 5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). ²Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 561 Euro (Brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 ¹Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 €. ²Bei Zuwendungsempfängern (vergl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Hof, Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. ³Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. ⁴Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Ziffer 5.3 festgesetzte Pauschale. ⁵Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.
- 5.6 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.

- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vergl. Nr. 8.2) und ein Stammbblatt bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vergl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.
- 9.2 ¹Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. ²Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. ³Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z.B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. ⁴Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.
- 9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Eu-

ropäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.
- 11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.
- 11.5 Zu den Unterlagen im Sinne von 11.4 zählen:
Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7.
Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.
- 11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die not-

wendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

**Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012
(Mobilitätshilferichtlinie 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom ~~28.~~^{28.} August 2012 Az.: I5/6202-1/50

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. ²Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 ¹Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

- 3.1.1 am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem der bayerischen Arbeitsagenturbezirke Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Hof, Schweinfurt, Weilheim oder Würzburg (Gebiete mit ungünstigem Ausbildungsstellenmarkt) hat, oder
- 3.1.2 am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4 in den in der Anlage genannten Gebieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,
- 3.1.3 für das Ausbildungsjahr 2012/2013 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit
- 3.1.4 im Ausbildungsjahr 2012/2013 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854) beginnt oder fortsetzt, und
- 3.1.5 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. ²In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich. ³Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.
- 3.1.6 Das Ausbildungsjahr 2012/2013 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2012 und endet spätestens am 30. Juni 2013.
- 3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer
- 3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2012 vollendet hat oder
- 3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

- 3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder
- 3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3057) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder
- 3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1613) bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.
- 4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

- 5.1 ¹Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 ¹Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. ²Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. **Schlussbestimmungen**

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

Gebietskulisse zu Nr. 3.1.2 der Mobilitätshilferichtlinie 2012

Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise:

Garmisch-Partenkirchen

Mühldorf

Regierungsbezirk Niederbayern die Landkreise:

Dingolfing-Landau

Freyung-Grafenau

Passau

Regen

Rottal-Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise:

Amberg-Weizsach

Cham

Neumarkt i.d.OPf.

Neustadt a.d.Waldnaab

Schwandorf

Tirschenreuth

und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken die Landkreise:

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Forchheim

Hof

Kronach

Kulmbach

Lichtenfels

Wunsiedel i.Fichtelgebirge

und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken die Landkreise:

Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Nürnberger Land

Roth

Weißenburg-Gunzenhausen

und die kreisfreie Stadt Ansbach

Regierungsbezirk Unterfranken die Landkreise

Aschaffenburg

Bad Kissingen

Haßberge

Kitzingen

Main-Spessart

Miltenberg

Rhön-Grabfeld

Schweinfurt

und die kreisfreie Stadt Schweinfurt

Regierungsbezirk Schwaben die Landkreise:

Augsburg

Dillingen a.d.Donau

Donau-Ries

Günzburg

Ostallgäu

Unterallgäu

7075-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 27.08.2012 AZ.: I5/6684.01-1/18

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 vom 01. September 2011 (AllMBI S. 527) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
³Bei Berufsausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Juli 2012 beginnen, wird die Pauschale mit 561 Euro festgesetzt. ⁴Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.
2. Nr. 7. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7.1 wird die Zahl „ 4.4“ durch die Zahl „4.5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 7.2 wird die Zahl „4.4“ durch die Zahl „4.5.“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

